aber auch hier die Veränderung oder Herabsetzung der Strafe nicht für angemessen erscheinen. Wenn ferner auf den einzelnen Fall der Entführung einer Ehefrau übergegangen, und dieser als ein quasi Ehebruch geschildert wird, so muß ich bekennen, daß mir Letzterer unbedingt da zu sein scheint. Eine Frau ist strafbar, wenn sie ihren Mann betrügt und in seinem Hause Ehebruch treibt. Entführung aus dem Hause ist aber allemal ein viel größerer Eingriff in die Rechte des Ehemannes und eine Verletzung des Hausrechts. Ich glaube, dieselbe kann nicht geringer bestraft werden, als der Ehebruch. Eben so wenig kann aber auch die Entführung einer Person über 14 Jahren ohne Einwilligung ihrer Eltern geringer bestraft werden. Ich glaube, es ist nicht an der Zeit, irgend Etwas zu thun, was die Rechte der Aeltern schwäche. Aus diesen Gründen muß ich mich gegen den Antrag erklären.

Königl. Commissair D. Groß: In Bezug auf den Antrag, den Art. 142. hier ganz weg zu lassen, kann ich mich nur demjenigen anschließen, was der erlauchte Herr Referent bereits bemerkt hat. Der geehrte Antragsteller hat beantragt, daß das Wort „unmündige" eingeschaltet werden möchte. Ich muß dagegen bemerken, daß wohl nicht anzunehmen ist, es werde durch erlangte Volljährigkeit die väterliche Gewalt beendigt, und wenigstens wird auch zu Eingehung einer Ehe die Einwilligung des Vaters verlangt. Daher scheint es wohl auch strafbar zu sein, wenn eine Frauensperson wider den Willen ihrer Aeltern aus dem väterlichen Hause in unkeuscher Absicht entweicht. Was die Strafbarkeit einer Frau betrifft, die aus dem Hause ihres Mannes entweicht, so kann ich ebenfalls nur dem beipflichten, was der erlauchte Herr Referent darüber bemerkt hat. Die Störung der häuslichen Verhältnisse und die Auflösung aller Familienbande bei der Entführung wirkt gewiß weit nachtheiliger auf den Ehemann ein, als ein einfacher Ehebruch.

Domherr D. Günther: Was die Stellung der Paragraphe betrifft, so würde ich an und für sich dagegen Nichts erwähnt haben, wenn nicht eben durch diese Stellung die ganze Sache unter einen Gesichtspunct gebracht worden zu sein schiene, durch welchen die im Artikel festgesetzte härtere Strafe bedingt wird, und eben diese härtere Strafe ist es, gegen die ich mich erklären muß. Ich habe daher den Artikel dorthin verweisen zu müssen geglaubt, wohin er gehört, und habe ihn aus der Reihe der Sätze herausgenommen, wo von Verbrechen gegen die persönliche Freiheit die Rede ist. Daß ein Frauenzimmer nicht durch erlangte Volljährigkeit aus der väterlichen Gewalt tritt, ist richtig; es wird ihr aber durch die Volljährigkeit das Befugniß gegeben, sich mittelst Anstellung einer eigenen Oekonomie aus der väterlichen Gewalt zu befreien. Wenn eine Ehefrau mit einer andern Mannsperson entweicht, so wird dadurch das Recht des Mannes gekränkt, aber nicht ihre eigne Freiheit. Eben deshalb schien es nothwendig, auch diesen Punct hier wegzunehmen und ihn in Verbindung mit Art. 207. zu setzen, wo er besser angepaßt werden zu können scheint. Daß eine Verletzung der Ehrerbietung gegen die Aeltern vorhanden sei, wenn ein unmündiges Frauenzimmer eigenmächtig das älterliche Haus verläßt und mit einem Manne davon geht, um Unkeuschheit mit ihm zu treiben, und daß dieses schon als Unsittlichkeit strafbar sein müsse, erkenne ich an; dagegen leugne ich, daß eine Frau, welche ihres Mannes Haus verläßt, härter bestraft werden soll, als diejenige, welche die Ehe bricht.

Referent Prinz Johann: Noch ein Bedenken ist mir gegen den Antrag des Domherrn D. Günther beigegangen. Dieser Antrag geht nämlich auch zu weit. Der Fall, wenn Jemand eine Frau aufnimmt, scheint mir ganz getroffen zu sein durch Art. 207. und gar nicht zur Entführung zu passen. Wenn eine Frau freiwillig aus ihres Mannes Hause flieht und zu ihrem Liebhaber auf das Zimmer geht, so würde das keine Entführung sein.

Domherr D. Günther: Ich möchte freilich nach diesen Aeußerungen des hochgestellten Referenten darum bitten, daß es ihm gefallen möchte, zu erklären, was denn eigentlich zu einer Entführung, die mit Uebereinstimmung der Entführten vollzogen wird, gehöre? Mir ist die Sache noch sehr dunkel, und fast scheint es, als ob es keine Entführung sei, wenn z. B. eine Ehefrau oder ein Mädchen neben ihrem Entführer auf der Straße hergeht; allein wenn Beide Arm in Arm gehn, so wäre das eine Entführung.

Referent Prinz Johann: Eine Entweichung wird nur dann als solche betrachtet werden können, wenn sie verabredet war.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium hat in den Motiven erklärt, daß es auf die Stellung der Verbrechen unter dieses oder jenes Kapitel keinen Werth lege. Es könnte dem Ministerium insofern einerlei sein, ob die fragliche Strafbestimmung hier oder in einem andern Kapitel aufgenommen würde; allein eben, weil es einerlei ist, muß das Ministerium wünschen, daß eine Aenderung nicht vorgenommen werde. Man hat in dem Gesetzentwurf, um ihn möglichst populair zu machen, die Verbrechen, die nahe an einander grenzen, und die der natürliche Menschenverstand an einander reihet, auch zusammenfassen wollen, damit nicht der gemeine Mann hier eine Bestimmung vermisse, die vielleicht in einem andern Kapitel zu suchen wäre. Nun scheint in der That der fragliche Artikel ganz natürlich hier an seinem Platze zu sein. Denn, wenn im Artikel 141. davon die Rede ist: Wer eine Person unter 14 Jahren zwar im Einverständnisse derselben, aber wider Wissen und Willen ihrer Aeltern entführt, ist mit 1 bis 2 Jahr Gefängnißstrafe zu belegen, so würde man nothwendig fragen: Was wird mit dem, der eine Person über 14 Jahren unter ähnlichen Umständen entführt? und eine Bestimmung darüber nothwendig hier suchen oder vermissen Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch wird ein Jeder diesen Fall im Gesetzbuche unter dem Worte „Entführung" suchen. Wenn ferner der Antragsteller bemerkt hat, daß bei einer Entführung, wo die Entführte über 14 Jahr alt sei, von Entführung nicht mehr die Rede sein könne, sondern nur von einem Fortlaufen, so muß ich dagegen bemerken, daß in dieser Beziehung das Alter von 14 Jahren noch keine Grenzlinie bestimmen könne, indem

SLUB
Wir führen Wissen.